3. Änderung des Bebauungsplanes „Mühlacker" Horb a.N. - Dettingen

TEXTTEIL

Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen

3. Bauweise (§9 (1) Nr. 2. BauGB + §22 BauNVO)

- Für die Firstrichtung der Gebäude ist die Eintragung im Lageplan (Gebäudeschema und Richtungspfeil) maßgebend.
- Gebäudestellung und Firstrichtung können bei beabsichtigter aktiver oder passiver solarer Energienutzung um genau 90° gegenüber der im Lageplan dargestellten Richtung gedreht werden.
- Abweichende Bauweise a1: Es sind Gebäude und Gebäudegruppen ohne Längenbeschränkung zulässig. Bezüglich der seitlichen Grenzabstände gilt die offene Bauweise.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 05.07.2010
Fachbereich Stadtentwicklung

Penck Klein

Anerkannt:
Horb a.N., den 05.07.2010
Bürgermeisteramt

Rosenberger, Oberbürgermeister